

Die Familie in der Sozialhilfe: Schnittstellen und aktuelle Fragen aus sozialrechtlicher Perspektive

Jour Fixe Familie, 13. Dezember 2018, Juristische Fakultät Basel

Dr. iur. Guido Wizent

Überblick

- Die Familie und die öffentliche Sozialhilfe sind seit alters eng miteinander verbunden. Beide Institutionen ergänzen sich und spielen bei der Sicherung des Lebensunterhalts eine zentrale Rolle. Für lange Zeit war die Familie das entscheidende Netzwerk, auf das Menschen vertrauen mussten, die in eine Notlage gerieten: in der mittelalterlichen Feudalgesellschaft wurden die sozialen Probleme von der Gemeinschaft ohne Vermittlungsinstanz behandelt („Wohlfahrtsfamilie“). Die Wechselfälle des Lebens wurden bis zu einem gewissen Grad durch die Unterstellung unter einen mächtigen Patron sowie Familien-, Sippen- oder Nachbarschaftsnetzwerke der Wohngemeinde abgesichert. Erst mit zunehmender gesellschaftlicher Differenzierung entstand europaweit die Versorgung der Bedürftigen im Sinne spezialisierter Praktiken: Spital, Waisenhaus, die organisierte Verteilung von Almosen als erste „soziale“ Institutionen, die gewissermassen ein „Analogon zur primären Sozialbeziehung“ darstellen, um klaffende Lücken auszufüllen.¹
- Die Familie wirft im Sozialhilferecht denn bis heute vielschichtige Fragen auf, insbesondere bei der Bemessung des sozialen *Existenzminimums* und im sozialhilferechtlichen *Pflichtenkontext*. Mit der *Pluralisierung der Familien- und Lebensformen* ergeben sich neue, umstrittene Fragestellungen für die Sozialhilfe, vor allem in Zusammenhang mit den Alleinerziehenden und den nichtehelichen Partnerschaften. Im folgenden Referat werden einige dieser Schnittstellen zwischen Familie und Sozialhilfe aus sozialrechtlicher Perspektive dargestellt und anhand aktueller Praxisbeispiele punktuell vertieft.
- Beachte: das allgemeine Sozialhilferecht ist weitgehend kantonales Recht, weshalb es keine schweizweit einheitliche Praxis gibt. Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an den SKOS-Richtlinien, die massgeblich zu einer gewissen Harmonisierung des Sozialhilferechts beigetragen haben. Die SKOS-Richtlinie enthalten den Masstab dessen, was im schweizerischen Sozialhilferecht üblich ist. Immerhin kann somit durchaus von einem schweizerischen Sozialhilferecht, von einem Sozialhilferecht mit einheitlichen *Standards* gesprochen werden. Im Einzelnen ist aber das jeweilige kantonale Recht massgebend.

¹ ROBERT CASTEL, Die Metamorphosen der sozialen Frage. Eine Chronik der Lohnarbeit, 2. Aufl. Konstanz 2008, S. 31 ff., 37 ff. (39), 57.

I. Existenzminimum

Allgemeines

- Bereits etwa JEAN-JACQUES ROUSSEAU hatte erklärt, dass jeder Mensch von Natur aus ein Recht habe auf alles, was für ihn notwendig sei. Was aber ist „notwendig“, wie viel Geld braucht man zum Leben und reicht Geld allein? Hinsichtlich dieser Fragen bestehen seit jeher Unklarheiten, und so stellte bereits der Soziologe GEORG SIMMEL vor über hundert Jahren fest, dass „kein Mass dieser Bedürfnisse mit Sicherheit festzustellen“ sei und oft ein erheblicher Spielraum für diese Fixierung bestehe.² Beim Existenzminimum handelt sich um eine normative, von der Rechtsgemeinschaft zu beantwortende Frage, die jedenfalls nicht losgelöst vom gesellschaftlichen Umfeld beantwortet werden kann. Wesentliche Bedeutung kommt einer tragfähigen Begründung und einem sorgfältigen Verfahren zu.
- Der Begriff des sozialen Existenzminimums entstand in der Schweiz in den 50er Jahren.³ Mit diesem Begriff wird zum einen ausgedrückt, dass das sozialhilferechtliche Existenzminimum gesellschaftlich anerkannte Bedarfe abdeckt und nicht nur Bedürfnisse, die überall notwendig sind (z.B. Nahrung). Der unterstützten Person muss es möglich sein, in der Umgebung von Nichthilfeempfängern ähnlich wie diese zu leben. Zum anderen, dass die Sozialhilfe nicht für gesellschaftlichen Luxus zuständig ist (*Existenzminimum*). Letztlich geht es um die Sicherung eines (im jeweiligen Land anerkannten) minimalen Lebensstandards (sozioökonomischer Kontext), wozu zwingend auch eine angemessene Teilhabe am Sozialleben gehört.⁴

Wer Sozialhilfe bezieht, soll beispielsweise auch soziale und familiäre Kontakte pflegen, eine eigene Wohnung haben und seine Bedürfnisse nach Kommunikation, Mobilität, Kultur und Information angemessen befriedigen können.

- Das soziale Existenzminimum kann als Basis und Kern sozialer Gerechtigkeit betrachtet werden.⁵ Die Grundrechte und die Sozialziele bilden eine inhaltliche Richtschnur dessen, was das *soziale* Minimum ausmacht: Wer kein Geld hat, kann beispielsweise kaum am öffentlichen Leben teilnehmen (Kommunikationsgrundrechte, politische Grundrechte), sich über die Medien informieren (Informationsfreiheit) oder eine Familie gründen (Recht auf Ehe und Familie).⁶
- Das sozialhilferechtliche Existenzminimum setzt sich aus einem (1) allgemeinen und einem (2) besonderen Lebensunterhalt, nach in der Schweiz in der allgemeinen kantonalen Sozialhilfepraxis üblichen Terminologie aus der (1) materiellen Grundsicherung (Grundbedarf für den Lebensunterhalt, Wohnkosten, medizinische Grundversorgung) und (2) den situationsbedingten Leistungen (SIL) zusammen.⁷

² Derselbe, Der Arme, in: Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung. Gesamtausgabe Band 11, 8. Aufl. Frankfurt a.M. 2016 (erstmalig publiziert Berlin 1908), S. 512 ff., 549.

³ Hierzu: Existenzminimum, Grundlagenpapier SKOS, S. 5 ff.

⁴ Anschaulich: BVerfGE 07.11.2017, F-3331/2017, E. 4.4.

⁵ PRIBYTKOVA ELENA, The Human Right to a Dignified Existence: The Ethical Foundations of the Contemporary Legal Order, in: Winfried Brugger/Stephan Kirste (Hrsg.), Human Dignity as a Foundation of Law, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Beiheft 137, Stuttgart 2013, S. 117 ff., 129.

⁶ Z.B. AKKAYA GÜLCAN, Grund- und Menschenrechte in der Sozialhilfe. Ein Leitfaden für die Praxis, Luzern 2015, S. 13.

⁷ Siehe Kap. B und Kap. C SKOS-Richtlinien.

Vom sozialen Existenzminimum zu unterscheiden sind die Leistungen mit „Anreizcharakter“ (Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen) und die Eingliederungshilfen (Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration).

Situationsbedingte Bedarfe der Familie (SIL)

- Der besondere Lebensunterhalt deckt spezifische Lebensbereiche und -umstände ab. In Anlehnung an die Terminologie der SKOS-Richtlinien wird in der allgemeinen kantonalen Sozialhilfe von situationsbedingten Leistungen (SIL; franz. prestations circonstanciées) gesprochen. Sie haben ihre Ursache oft in einer besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen oder familiären Lage einer unterstützten Person. In Frage kommen aber auch etwa soziale, psychologische oder pädagogische Gründe.⁸
- Grundsätzlich anerkannte SIL im Bereich der Familie sind: Ausgaben für die familienergänzende *Kinderbetreuung*, *Besuchsrechtskosten* (insbesondere Reisekosten sowie Mehrbedarfe für Verpflegung und Miete), Mehrkosten für *Freizeitaktivitäten* von Kindern und Jugendlichen (z.B. Mitgliederbeiträge für Sportvereine, Musikschulskosten), Kosten für notwendige *sozialpädagogische Familienbegleitung* und ähnliche Massnahmen, die der Förderung und sozialen Integration von Familie und Kindern dienen.⁹

Beispielsweise hat ein geschiedener Vater, der von der Sozialhilfe unterstützt wird, Anspruch auf zusätzliche Leistungen (Reisekosten, Verpflegung, zusätzliches Zimmer), damit er das Besuchsrecht gegenüber seinen Kindern wahrnehmen kann.¹⁰

- In einzelnen Kantonen gibt es zudem weitere Zulagen für Familien respektive Alleinerziehende. Beispielsweise gibt es in Basel-Stadt weiterhin eine sog. Integrationszulage (IZU) für Alleinerziehende, allerdings nur noch bis zum ersten Geburtstag des jüngsten Kindes.¹¹
- Schulden gefährden die aktuelle Bedarfsdeckung nicht. Wo nötig hilft die Sozialhilfe im Rahmen der persönlichen (immateriellen) Hilfe. Deshalb werden Schulden grundsätzlich nicht übernommen (Bedarfsdeckungsprinzip), insbesondere auch nicht familienrechtliche *Unterhaltsbeiträge* oder Steuern.

Es handelt sich hier um einen wesentlichen Unterschied zu anderen Existenzminima, der in engem Zusammenhang mit der im Familienrecht intensiv geführten Diskussion um die Garantie des schuldnerischen Existenzminimums steht (Mankoteilung?). Der durchwegs stossenden Armutssproblematik der Unterhaltsberechtigten in Mankofällen wird de lege ferenda, unter Beibehaltung des schuldnerischen Existenzminimums, m.E. am sachgerechtesten mittels der Sozialhilfe vorgelagerten Ergänzungsleistungen für Familien, bzw. für Alleinerziehende begegnet.¹²

⁸ Kap. C.1.5 SKOS-RL.

⁹ Siehe auch etwa: FELDER KURT, Unterstützt der Sozialdienst die Freizeitaktivitäten von Kindern?, in: ZESO 3/12, S. 8.

¹⁰ Eingehender FELDER KURT, Erhält der Vater mehr Geld, wenn die Kinder auf Besuch kommen?, in: ZESO 3/2009, S. 21.

¹¹ Ziff. 12.2.3 URL BS; Überblick Kantone: Monitoring SKOS 2016.

¹² Eingehender WIZENT, Bedürftigkeit, S. 368 ff.

Anrechenbare Eigenmittel: Familienrechtlicher Unterhalt und Kindesvermögen

Familienrechtlicher Unterhalt

- Unterhalts- und Unterstützungsleistungen des Familien- und Partnerschaftsrechts wie Leistungen aus ehelicher und elterlicher Unterhaltspflicht sind voll als Einnahmen zu berücksichtigen.¹³
- Auch die Alimenterbevorschussung, die für den Fall vorgesehen ist, dass die Eltern ihren Unterhaltspflichten nicht nachkommen (vgl. Art. 293 Abs. 2 ZGB), geht der Sozialhilfe grundsätzlich vor.
- Hierbei ist zu beachten, dass gewisse Unterhaltsansprüche wie etwa diejenigen des Kindes auf das Gemeinwesen übergehen. Sobald folglich die Sozialhilfebehörde beispielsweise ein minderjähriges Kind unterstützt, geht dessen Anspruch gegenüber dem Pflichtigen durch Subrogation von Gesetzes wegen auf die Behörde über. Der Sozialhilfebehörde steht somit ein eigener zivilrechtlicher Anspruch gegenüber den pflichtigen Personen zu.¹⁴
- Die Unterhaltspflicht der Eltern und des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners geht der sog. Verwandtenunterstützungspflicht vor (VU). Die VU-Pflicht zwischen direkten Verwandten in günstigen Verhältnissen in auf- und absteigender Linie darf insbesondere nicht mit der elterlichen Unterhaltspflicht gegenüber volljährigen Kindern in Ausbildung (Volljährigenunterhalt) verwechselt werden.

Kindesvermögen

- Vermögen von unmündigen Kindern (Kindesvermögen) darf grundsätzlich nicht berücksichtigt bzw. nur im Rahmen des Kindesrechts (Art. 318 ff. ZGB) angerechnet werden. Gänzlich ausgeschlossen von einer Anrechnung sind jene Vermögenswerte und Erträge, die zum „freien Kindesvermögen“ gehören (Art. 321 – 323 ZGB).

Deshalb darf etwa ein Vermächtnis der Grossmutter mit Bestimmungsverwendung (z.B. Sparkonto von 50'000 Franken für die spätere Ausbildung sowie zum Kauf eines Autos) weder mit dem Ertrag noch hinsichtlich Substanzerwertung im Sozialhilfebudget berücksichtigt werden (Art. 321 ZGB).¹⁵

II. Personengemeinschaften: Überblick

Wichtige Unterscheidungen

- Bei den Personengemeinschaften können sozialhilferechtlich im Wesentlichen die traditionelle Familie, die nichteheliche Partnerschaft (Konkubinat), die familienähnliche

¹³ Siehe insb. Art. 125 ff. ZGB (nachehelicher Unterhalt), Art. 173 ZGB (Eheschutz), Art. 276 ff. ZGB (Elterliche Unterhaltspflicht), Art. 328 f. ZGB (Verwandtenunterstützung VU); Art. 13 und Art. 34 PartG; grundlegend: BGer 21.11.2007, 5C.186/2006, E.5.

¹⁴ Art. 289 Abs. 2 ZGB; siehe auch Art. 131a Abs. 2 ZGB (nachehelicher Unterhalt), Art. 176a ZGB (Eheschutz) sowie Art. 329 Abs. 3 ZGB (VU) und dazu VGer ZG 26.06.2014, V 2014/9, E. 2 f, in: GVP-Entscheide 2014, S. 112 ff.

¹⁵ Ohne Bestimmungsverwendung könnten hingegen die Erträge für den Lebensunterhalt des Kindes im Budget berücksichtigt werden (Art. 319 ZGB); für die Substanzerwertung selbst müsste in diesem Fall ein Antrag an die Kinderschutzhilfebehörde gestellt werden (Art. 320 Abs. 2 ZGB), wobei einem solchen nur in Ausnahmefällen (krasses Missverhältnis zwischen Kindesvermögen und Sozialhilfebezug) stattgegeben würde, BRÄGGER/HAMM, Anrechnung von Kindesvermögen im Sozialhilfebudget der Eltern, in: ZESO 3/16, S. 8; vgl. auch Kap. E.2.1 SKOS-RL.

Wohn- und Lebensgemeinschaft sowie die Zweck-Wohngemeinschaft unterschieden werden:

- Die zusammenlebende Familie bildet eine wirtschaftliche *Unterstützungseinheit*: sie wird gemeinsam unterstützt, auch wenn ein Familienmitglied für sich allein betrachtet nicht bedürftig ist (pauschales Gesamtbudget).

In administrativer Hinsicht wird für eine Unterstützungseinheit ein Fallkonto geführt und ein Unterstützungsbudget erstellt. Die wirtschaftliche Hilfe wird nicht für die einzelnen Mitglieder, sondern der Unterstützungseinheit gesamthaft ausgerichtet.¹⁶

Eine Unterstützungseinheit stellen im Allgemeinen die Einzelperson, die zusammenlebenden Ehegatten, ihre im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder und Stiefkinder sowie die alleinerziehende Familie dar. Registrierte gleichgeschlechtliche Paare sind den Ehegatten gleichgestellt. Diese Personen sind zivilrechtlich verpflichtet, sich zu unterstützen, weshalb ihre Eigenmittel (Einnahmen und Vermögen) zusammengerechnet werden. Mit der Unterstützungseinheit wird folglich die familienrechtliche Unterhaltspflicht sozialhilfespezifisch umgesetzt.¹⁷

Praxisbeispiel: Ein volljähriger Sohn absolviert die Rekrutenschule und wohnt am Wochenende bei seiner Mutter. Mutter und Sohn bilden keine Unterstützungseinheit.¹⁸

- Zusammenlebende *Konkubinatspartner* werden hingegen grundsätzlich nicht als wirtschaftliche Unterstützungseinheit zusammengefasst.¹⁹ Nur der bedürftige Partner wird von der Sozialhilfe unterstützt. Weist die Partnerschaft eheähnliche Züge auf, kann dies dazu führen, dass der unterstützten Person ein sog. Konkubinatsbeitrag an die Unterstützungsleistungen angerechnet wird. Hierauf wird zurückzukommen sein.
- *Familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften* werden ebenfalls nicht als Unterstützungseinheit erfasst. Sie führen aber den Haushalt gemeinsam und profitieren dadurch im Vergleich zu alleine lebenden Personen von gewissen effektiven Einsparungen, weshalb degressive Grundbedarfsbeiträge zur Anwendung kommen. Es geht vor allem um ein Zusammenleben im gleichen Haushalt: das zivilrechtliche Verhältnis, eine sonstige enge persönliche Beziehung der Haushaltmitglieder oder deren Alter spielt für den Abschlag keine Rolle.

Die SKOS-Richtlinien definieren den Begriff der familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften wie folgt: „Unter den Begriff (...) fallen Paare oder Gruppen, welche die Haushaltsfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen usw.) gemeinsam ausüben und/oder finanzieren, also zusammenleben, ohne eine Unterstützungseinheit zu bilden (z.B. Konkubinatspaare, Eltern mit volljährigen Kindern)“. Dies setzt ein gewisses dauerhaftes Moment voraus. Die vorübergehende Aufnahme von Gästen (z.B. Schwester aus dem

¹⁶ Nur VGer SG 14.12.2017, B 2016/32, E. 2.2; vgl. auch Kap. F.5.1 SKOS-RL sowie Art. 32 Abs. 3 und Abs. 3bis ZUG.

¹⁷ Man macht es sich aber zu einfach, die Unterstützungseinheit samt Erstellung eines pauschalen Gesamtbudgets als einen Umstand zu betrachten, der sich „ohne weiteres“ aus der zivilrechtlichen Unterhalts- und Beistandspflicht ergibt, siehe WIZENT, Bedürftigkeit, S. 460 f.; es sind durchaus auch sozialhilferechtlich eigenständige Lösungen denkbar.

¹⁸ DUBACHER/DESCHWANDEN, Muss sich ein Rekrut an den Haushaltskosten beteiligen?, in: ZESO 4/2008, S. 19.

¹⁹ Siehe bundesrechtlich auch Art. 32 Abs. 3 ZUG, der auf dem Konzept des Familienrechts beruht; BGer 17.08.2011, 8C_356/2011, E.2.2; vgl. aber auch BGer 13.04.2018, 8C_698/2017, E.4.2, wo die (rechnerische) Erstellung eines Gesamtbudgets gestützt auf Art. 2 Abs. 4 GES (VS) geschützt wurde, wobei allerdings nur der bedürftige Partner unterstützt wurde; ähnlich Art. 13 Abs. 4 LIASI (GE), wonach Konkubinatspartner zur Familieneinheit zählen.

Ausland) begründet deshalb beispielsweise grundsätzlich keine familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft.²⁰

Soweit es sich bei den nicht unterstützten Personen in einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft um berufstätige Kinder, Eltern oder (lose) Partnerinnen oder Partner handelt, kann dies zudem zur Anrechnung einer sog. *Entschädigung für Haushaltsführung* (Haushaltsentschädigung, HE) für die von der unterstützten Person gegenüber der nicht unterstützten Person geleisteten Haushaltsdienste führen.

- Personen in *Zweck-Wohngemeinschaften* führen den Haushalt nicht gemeinsam, weshalb es keine Grundbedarfsabschläge gibt. Bei einer Zweck-WG verfolgt das Zusammenwohnen vor allem den Zweck, die Wohnkosten tief zu halten. Die Grenzziehung zwischen einer Zweck-WG und einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft bereitet mitunter Schwierigkeiten. Ein (Unter-)Mietvertrag reicht für eine abschliessende Qualifizierung nicht. Entscheidend sind die Verhältnisse im Einzelfall (z.B. besondere persönliche Verbundenheit). Das zentrale Kriterium für eine familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft ist die gemeinsame Ausübung und Finanzierung aller oder mindestens wichtiger Haushaltsfunktionen wie Essen, Waschen und Reinigen.²¹

Seit Anfang 2015 sehen die SKOS-Richtlinien bei einer solchen Zweck-WG zudem eine Reduktion des entsprechenden Grundbedarfs um 10 Prozent vor. Dies wird damit begründet, dass durch das gemeinsame Wohnen neben der Miete einzelne Kosten, welche im GBL enthalten sind, geteilt und somit verringert werden (z.B. Abfallentsorgung, Energieverbrauch, Festnetz, Internet, TV-Gebühren, Zeitungen, Reinigung).²²

Zwischenfazit: Massgeblichkeit der tatsächlichen Gegebenheiten

- Die Handhabung der verschiedenen Personengemeinschaften liegt grundsätzlich in der Kompetenz des kantonalen Sozialhilfegesetzgebers. Die dargestellten Unterscheidungen machen deutlich, dass in der Sozialhilfe bei Personengemeinschaften gestützt auf die tatsächlichen Gegebenheiten eine wirtschaftliche Betrachtungsweise angewendet wird.²³ Ausgangspunkt ist die reale Existenz eines gemeinsamen Haushaltes, was sich beispielsweise bei der Bedarfsbemessung von familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften, der Entschädigung für Haushaltsführung oder der Berücksichtigung der Eigenmittel des nicht unterstützten Lebenspartners zeigt.

²⁰ Ähnlich SCHUBIGER KATHARINA, Kommt die Sozialhilfe für Gäste von Sozialhilfebeziehenden auf?, in: ZESO 4/2010, S. 18; Kap. B.2.3 SKOS-RL.

²¹ ZIÖRJEN RUTH, Leben in einer Wohngemeinschaft: Wie berechnet sich der Grundbedarf?, in: ZESO 1/15, S. 8; das Halten getrennter Schlafzimmer und die getrennte Einnahme von Mahlzeiten ist auch bei vielen Gemeinschaftshaushalten, wie etwa im Familienverband, nicht unüblich und begründet bei Paaren noch keine Zweck-WG, BGer 10.12.2015, 8C_645/2015, E. 2; die SKOS-RL definieren die Zweck-WG in Kap. B.2.4 wie folgt: „...Personengruppen, welche mit dem Zweck zusammenwohnen, die Miet- und Nebenkosten gering zu halten. Die Ausübung und Finanzierung der Haushaltsfunktionen (...) erfolgen vorwiegend getrennt“.

²² Kap. B.2.4 SKOS-RL; im Kanton BS wurde diese Kürzung des GBL bisher nicht übernommen, Ziff. 2 i.V.m. Ziff. 10.1 URL BS.

²³ Ausdrücklich nun BGE 141 I 153, E. 5.2; dies ist Folge des Tatsächlichkeitsprinzips; zum kant. Autonomiebereich BGer 19.07.2010, 8C_196/2010, E. 5.3 (gefestigtes Konkubinat).

III. Alleinerziehende und nichteheliche Partnerschaften im Speziellen

Alleinerziehende

Besonders von Armut betroffen

- Alleinerziehende, Personen mit ohne nachobligatorische Ausbildung und Personen in Haushalten mit geringer Arbeitsmarktteilnahme sind besonders von Armut betroffen.²⁴

Zumutbare Selbsthilfe

- Die schwierige und umstrittene Frage der zumutbaren Selbsthilfe von Alleinerziehenden lässt sich nur bis zu einem gewissen Grad allgemein beantworten. Sie kann zudem nicht losgelöst von den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen beantwortet werden: Kindeswohl (Art. 11 BV), Minderungspflicht (Arbeitssuche) sowie Entscheidungsfreiheit der Alleinerziehenden auf Betreuung und Erziehung ihrer Kinder (Art. 13 Abs. 1 BV, Art. 8 EMRK).
- In den letzten Jahren hat sich die Praxis bei Alleinerziehend zunehmend verschärft. Konkrete Massnahmen sollen gegenwärtig spätestens dann vorgesehen werden, wenn das jüngste Kind das erste Lebensjahr vollendet hat. Es besteht allerdings keine einheitliche Praxis und die individuellen Umstände (z.B. Kind mit Behinderung) bleiben stets vorbehalten. Massgebend ist letztlich eine konkrete Abwägung von Integrations- und Familienpflichten, das Kindeswohl und die Sicherstellung einer angemessenen Kinderbetreuung.²⁵

Nichteheliche Partnerschaften (Hinweise)

Gefestigtes Konkubinat: Konkubinatsbeitrag

- Zwischen nichtehelichen Lebenspartnern besteht im Unterschied zu Eheleuten keine gesetzliche Unterstützungspflicht. Eine solche – gegen- oder gleichgeschlechtliche – Partnerschaft kann sich ihrem Wesen nach aber einer Ehe annähern, dahingehend, dass man sich gerade auch in einer Notlage gegenseitig unterstützt. Die Ehe (Art. 14 BV) soll gegenüber einer eheähnlichen Partnerschaft nicht benachteiligt werden. Entscheidend für das Vorliegen eines solchen gefestigten (stabilen) Konkubinats sind die tatsächlichen Gegebenheiten.²⁶
- Da sich diese eheähnliche Solidarität in Not nur schwer ermitteln lässt, wird sozialhilferechtlich in Anlehnung an die SKOS-Richtlinien in der Regel vermutet, dass ein gefestigtes Konkubinat dann vorliegt, wenn dieses seit mindestens zwei Jahren besteht

²⁴ Medienmitteilung: Armut ist der Schweiz meist von kurzer Dauer, Neuchâtel, 10. April 2018 (BFS).

²⁵ SUTER ALEXANDER, Was gilt bei der Arbeitsintegration von Alleinerziehenden?, in: ZESO 1/17, S. 6; AKKAYA (Fn. 6), S. 78 ff.; Kap. C.1.3 SKOS-Richtlinien; vgl. auch Ziff. 12.2.3 URL BS.

²⁶ Begriff und Idee gehen auf das alte Scheidungsrecht zurück (BGer 2P.386/1998, in: ZeSo 1998, S. 180), wonach der Bestand eines sog. qualifizierten Konkubinats in Bezug auf das Erlöschen einer nachehelichen Unterhaltsrente der Wiederverheiratung gleichgestellt wurde, HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 6. Aufl. Bern 2018, S. 46 f., m.w.H.; grundlegende Definition: BGE 118 II 235, E. 3b; der Begriff der Lebensgemeinschaft zweier Personen differenziert nicht nach deren Geschlecht, BGE 134 V 369, E. 6.3.1.

oder, unabhängig von der Beziehungsdauer, ein Paar mit einem gemeinsamen Kind zusammenlebt.²⁷

Trotz dieser Vermutungen muss aber stets eine gesamthafte Würdigung aller feststellbaren Indizien erfolgen. Insbesondere bedeutet auch gemeinsames Kind nicht zwangsläufig, dass zwischen den Partnern eine eheähnliche Solidarität vorliegt. Umgekehrt hindert ein kurzfristiger Unterbruch die Annahme eines gefestigten Konkubinats nicht. Massgebende Umstände, die überwiegend für oder gegen das Vorliegen eines gefestigten Konkubinats sprechen können, sind beispielweise der konkrete Anlass für das Zusammenziehen, die Art und Weise der Freizeitgestaltung, der Eintrag in ein kantonales Partnerschaftsregister (z.B. in Genf), finanzielle Begünstigungen (z.B. Lebensversicherung), gemeinsame Ferien oder die Einräumung von Vollmachten (z.B. bezüglich Bank).²⁸

- Die Praxis stützt sich hierbei vor allem auf die SKOS-Richtlinien, welche von der grundsätzlichen Zulässigkeit eines Konkubinatsbeitrags ausgehen. In der Lehre sind die hiermit verbundenen Fragen hochumstritten. Das Bundesgericht hat dazu jüngst präzisiert, dass die grundsätzliche Berücksichtigung der Eigenmittel des gefestigten Konkubinatspartners unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit nicht nur zulässig, sondern geboten ist: andernfalls würde tatsächlich wesentlich Gleiches – Solidarität und gemeinsames Wirtschaften in einer eheähnlichen Partnerschaft und Solidarität und gemeinsames Wirtschaften in einer Ehe – ohne hinreichenden Grund ungleich behandelt. Massgebend sei eine wirtschaftliche Betrachtungsweise. Daraus folge auch, dass es im Licht des Subsidiaritätsprinzips nicht entscheidend sein könne, ob sich der leistungsfähige Konkubinatspartner ausdrücklich bereit erkläre, den Beitrag tatsächlich zu leisten (hypothetischer Beitrag).²⁹

Ein Teil der Lehre möchte die Anrechnung eines Konkubinatsbeitrags mangels rechtlicher Grundlage für die gegenseitige Unterstützungspflicht hingegen nur dann zulassen, wenn dieser freiwillig erbracht wird (freiwillige Zuwendung Dritter).³⁰

- Bei der Berechnung des Konkubinatsbeitrages wird dem nicht unterstützten Partner ein erweitertes SKOS-Budget (Unterhaltszahlungen, Steuern, Schuldentilgung) zugestanden.³¹ Dem erweiterten SKOS-Budget des nicht unterstützten Konkubinatspartners sind sämtliche Einnahmen gegenüberzustellen. Resultiert ein Einnahmenüberschuss, ist dieser bei stabilem Konkubinat im Budget der antragstellenden Person vollumfänglich als Einnahme (Konkubinatsbeitrag) anzurechnen.³²

²⁷ Kap. F.5.1 SKOS-RL; diese Regelung hat sich in den meisten Kantonen durchgesetzt; Kritik an der Zweijahresfrist: VGer BE 16.10.2013, 100.2012.392U, E. 7 (Unverhältnismässigkeit der Zweijahresfrist, Festhalten an der Fünfjahresfrist); Fünfjahresfrist: Art. 17a RLASV (VD); s. hingegen auch die (zu) kurze Einjahresfrist in Art. 3 Abs. 5 ARGES (VS); noch weitergehender: Art. 13 Abs. 4 LIASI (GE); die Kantone können auch weitere *Beweiserleichterungen* vorsehen, so § 12 Abs. 1 SPV (AG), wonach es reicht, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Beziehung keinen eheähnlichen Charakter aufweist; dies stellt eine Abweichung vom im Sozialhilferecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit dar, wie er ohne gegenteilige Regelung m.E. auch beim gefestigten Konkubinat gilt.

²⁸ Siehe auch WIZENT, Bedürftigkeit, S. 464 ff., 544 f., m.w.H.; betr. Alimentsbevorschussung VGer GR 29.06.2016, U 15 70, E.3b (enge wirtschaftliche und persönliche Verflechtung); auch bereits das *Zusammenleben* kann umstritten sein, VGer BE 11.05.2018, 100.2018.5U, E. 4.2.

²⁹ BGE 141 I 153, E. 5.2 und E. 6.2.1; bestätigt in BGE 142 V 513 E. 4.1 (Gemeinde Meilen); vgl. auch BGer 08.07.2016, 8C_114/2016, E.2.2 (Vereinbarkeit mit der EMRK).

³⁰ Z.B. ANDERER KARIN, in: Tätigkeitsbericht der Ombudsfrau der Stadt Zürich 2014, S. 47 ff., 47, 49; dieselbe, Das Konkubinat in der Sozialhilfe, in: Jusletter 14. November 2016, Rz. 32.

³¹ Kap. H.10 SKOS-RL, was sich in den Kantonen weitgehend durchgesetzt hat; dies verstösst nicht gegen Bundesrecht, BGE 141 I 153, E. 6.2.2; vom nicht unterstützten Partner wird erwartet, dass er zunächst für seine eigenen Kosten und bei Leistungsfähigkeit für die vollen Kosten der gemeinsamen, im gleichen Haushalt lebenden *Kinder* aufkommt; nur wenn er nicht vollumfänglich für gemeinsame Kinder aufkommen kann, werden diese im Budget der unterstützten Person berücksichtigt; bei weiterer Leistungsfähigkeit wird ein Konkubinatsbeitrag mittels erweitertem SKOS-Budget errechnet, Kap. F.5.3. SKOS-RL.

³² Eingehender Kap. H. 10 SKOS-RL; BGE 142 V 513 E. 5 (Gemeinde Meilen); kritisch: ANDERER, Konkubinat (Fn. 30), passim.

Von einem Teil der Lehre bezweifelt, ob es verhältnismässig ist, dass dem erwerbstätigen, nicht unterstützten Partner ein um ein mehrfach tieferer Betrag zur persönlichen Verwendung bleibt als die Summe, die er oder sie als Konkubinatsbeitrag abzutreten hat.³³

- De lege ferenda drängen sich vermehrte gesetzliche Regelungen auf.³⁴ Zudem sollte die strenge Vermutung der Zweijahresfrist im Hinblick auf die aktuelle Lebenswirklichkeit nochmals überdacht und die zu starre Berechnungsmethode des Konkubinatsbeitrages einer kritischen Prüfung unterzogen werden (z.B. Berücksichtigung von Vorsorgebedürfnissen).³⁵ Auch geht es im Licht des Bedarfsdeckungsprinzips zu weit, der unterstützten Person pauschal hypothetische Beiträge anrechnen zu wollen:³⁶ Dies ist nach allgemeinen Grundsätzen nur zulässig, wenn die unterstützte Person ein Selbstverschulden trifft. Zumal das gefestigte Konkubinat gerade keine Unterstützungseinheit samt pauschalem Gesamtbudget bildet. Schliesslich ist noch nicht hinreichend geklärt, ob und wie der Konkubinatsbeitrag – ausserhalb des Eherechts – zivilrechtlich durchgesetzt werden kann, soweit kein Unterhaltsvertrag vorliegt.
- Generell sollte somit dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz sowie dem Bedarfsdeckungs- und Individualisierungsprinzip vermehrt Nachachtung verschafft werden. Hingegen zielt ein Teil der Kritik wohl an der Grundidee des Konkubinatsbeitrages vorbei: der rechtlich angemessenen Gleichbehandlung einer eheähnlichen Gemeinschaft mit der Ehe (Art. 8 Abs. 1 BV und Art. 14 BV). Die Frage der Bedürftigkeit lässt sich deshalb nicht gänzlich unabhängig von den finanziellen Verhältnissen des erwerbstätigen Partners beurteilen.³⁷

IV. Pflichten- und Sanktionskontext

Rückerstattungspflicht³⁸

- Bei der Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen gegenüber der unterstützten Person lassen sich in dogmatischer Hinsicht drei wesentliche Tatbestände unterscheiden: (1) Rückerstattung aufgrund Bevorschussungen (z.B. Bevorschussung im Hinblick auf eine IV-Rente), (2) Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse (Vermögensanfall und/oder Erwerbseinkommen) und (3) Rückerstattung bei unrechtmässigem Leistungsbezug (z.B. nicht deklarierte Lohneinnahmen).

Im Falle von (1) und (2) geht es um die Rückerstattung bzw. Verrechnung rechtmässig bezogener Sozialhilfeleistungen, wobei die Rückerstattung rechtmässiger Leistungen

³³ KAUFMANN CLAUDIA, in: Tätigkeitsbericht der Ombudsfrau der Stadt Zürich 2014, S. 46 f.; ebenso ANDERER, Tätigkeitsbericht (Fn. 30), S. 48, gemäss welcher Erweiterungen im Sinne einer Sparquote für das Alter und für andere soziale Risiken mitzuberücksichtigen seien; siehe auch dieselbe, Konkubinat (Fn. 30), Rz. 49; die Rspr. ist hingegen streng, siehe etwa AppGer BS 24.5.2017, VD.2017.13, E.3, wonach der Konkubinatsbeitrag auch nicht um die Summe der durch den nicht unterstützten Partner erfolgten Schuldentilgung (Steuern) zu reduzieren sei.

³⁴ So ist etwa im Kanton BS nur die HE, nicht aber der Konkubinatsbeitrag gesetzlich geregelt, § 9 SHG BS.

³⁵ Siehe dazu insb. ANDERER, Tätigkeitsbericht (Fn. 30), S. 48 ff., welche zwei Varianten vorschlägt: Orientierung an der zivilrechtlichen Verwandtenunterstützungspflicht oder am ergänzungsleistungsrechtlichen Existenzminimum; Zweijahresfrist insb. VGer BE 16.10.2013, 100.2012.392U, E. 7.

³⁶ Ähnlich ANDERER, Konkubinat (Fn. 30), Rz. 38 f.; AKKAYA (Fn. 6), S. 105.

³⁷ Richtig DESCHWANDEN VON BERNADETTE, Konkubinat: Wie sind Einnahmen des Partners zu berücksichtigen?, in: ZESO 1/13, S. 8.

³⁸ Zum folgenden bereits WIZENT, Sozialhilferechtliche Rückerstattungen gegenüber der Klientel, in: Jusletter 19.03.2018.

ausserhalb von Bevorschussungen ein umstrittenes Spezifikum der (schweizerischen) Sozialhilfe darstellt.

Rückerstattungspflichtige Leistungen: Grundsatz der Unterstützungseinheit

- Obwohl das Recht auf Sozialhilfe ein Individualrecht ist, erstreckt sich der Rückerstattungsanspruch aufgrund der Unterstützungseinheit in der Regel nicht nur auf die Leistungen, welche die unterstützte Person für sich selbst erhalten hat, sondern grundsätzlich auf die Leistungen an die gesamte Unterstützungseinheit (z.B. zusammenlebender Ehegatte). Sofern ein Haushalt mit Kindern wirtschaftliche Hilfe bezogen hat, wird allerdings zum Teil bei der Berechnung des rückerstattungspflichtigen Betrages der auf die Kinder entfallende rückerstattungsfreie Betrag ausgesondert.³⁹ Im Übrigen ist entscheidend, dass während des Zusammenwohnens eine gemeinsame Unterstützung erfolgt ist. Getrenntlebende Ehegatten und dauernd fremdplatzierte Kinder bilden keine Unterstützungseinheit, weshalb rückerstattungspflichtig nur ist, wer selbst wirtschaftliche Hilfe bezogen hat.⁴⁰

Rückerstattung aus späterem Erwerbseinkommen: Berücksichtigung der Mittel des neuen Ehepartners?

- Dürfen nach erfolgter Ablösung einer unterstützten Person für die Rückerstattung der Sozialhilfe aus späterem Erwerbseinkommen auch die Mittel des neuen Ehepartners berücksichtigt werden? Dafür spricht die eheliche Beistands- und Unterhaltspflicht (Art. 159 und Art. 163 ZGB).⁴¹ Allerdings kann der eheliche Betrag zur freien Verfügung, der das finanzielle Gefälle zwischen dem erwerbstätigen und dem vorwiegend haushaltführenden Gatten ausgleichen möchte, nicht zur Tilgung vorehelicher Schulden gepfändet werden. Eine zwangsweise Vollstreckung ist nicht möglich.⁴²

Zudem kollidiert die Berücksichtigung der Mittel des neuen Ehepartners mit der höchstpersönlichen Natur des individuellen Rechts auf Sozialhilfe. Erachtet man die Berücksichtigung trotzdem für grundsätzlich zulässig, bräuchte es hierfür aus rechtsstaatlichen Gründen meines Erachtens jedenfalls eine ausdrückliche Grundlage im kantonalen Sozialhilferecht (Legalitätsprinzip, Rechtssicherheit, Vorhersehbarkeit). Zumal die gesetzlichen Grundlagen wie gesehen gerade auf die gemeinsam empfangene Unterstützung abstellen (Unterstützungseinheit) und die SKOS-Richtlinien empfehlen, auf die Rückerstattung aus späterem Erwerbseinkommen gänzlich zu verzichten.

³⁹ Siehe insb. Art. 43 Abs. 2 lit. a SHG BE i.V.m. Art. 11a SHV BE und dazu Erläuterungen zur SHV-Revision vom 20.10.2004, S. 2 f. (Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse).

⁴⁰ VGer ZH 11.04.2002, VB.2002.00041, E.2; siehe statt vieler etwa Art. 18 Abs. 1 SHG SG; § 17 Abs. 1 SHG BS; § 13 Abs. 2 SHG BL; § 27 Abs. 2 SHG ZH; Art. 25 Abs. 2 SHG SZ; zur Unterstützungseinheit siehe etwa Kap. B.2-5 und F.5-1 SKOS-Richtlinien sowie Art. 32 Abs. 3 ZUG, an welche sich obige Definition anlehnt; vgl. für den konkreten Bedarf eines Kindes aber auch VGer ZH 30.06.2006, VB.2006.00223, E.2.

⁴¹ So KG BL 29.6.2016, 810 15 354, E. 6 und 7; siehe auch VGer LU 13.01.2011, A 09 200, E. 5a und E.7; im erstzitierten Urteil wird zudem auf das Subsidiariätsprinzip hingewiesen; dieses ist jedoch auf die Beurteilung der Bedürftigkeit im Hinblick auf die Beurteilung des Anspruchs auf Sozialhilfe und nicht auf die Beurteilung der rückerstattungsrechtlichen Zumutbarkeit der ehemals unterstützten Person zugeschnitten, vgl. etwa Kap. A.4 SKOS-Richtlinien.

⁴² Grundlegend BGE 114 III 83; zu Art. 164 ZGB (Betrag zur freien Verfügung) auch ISENRING BERNHARD/KESSLER MARTIN A., in: Honsell/Vogt/Geiser (Hrsg.), Basler Kommentar. Zivilgesetzbuch I. Art. 1 – 456 ZGB, 5. Aufl. Basel 2014, S. 1004 ff.

Keine Rückerstattungspflicht der Kinder

- Kinder und Jugendliche werden aufgrund verbesserter wirtschaftlicher Verhältnisse nicht selbst rückerstattungspflichtig. Deshalb sind Leistungen für ein Kind, das sozialhilferechtlich eine eigene Unterstützungseinheit bildet (eigenes Dossier, z.B. bei dauernder Fremdplatzierung), nicht rückerstattungspflichtig. Lebt das Kind jedoch in Unterstützungseinheit mit den Eltern, können diese in der Regel zur Rückerstattung der gesamten Beiträge angehalten werden.⁴³ Konsequenter wäre es, den auf die Kinder entfallenden rückerstattungsfreien Betrag auszusondern, zumal die Unterstützungseinheit inhaltlich nichts am individuellen Unterstützungsanspruch des Kindes ändert.⁴⁴

Mankofälle

- Die Rückerstattungspflicht ist darüber hinaus insbesondere auch in familienrechtlichen Mankofällen stossend, in welchen das ganze Einkommensmanko alleine der unterhaltsberechtigten Partei aufgebürdet wird (Garantie des schuldnerischen Existenzminimums im Familienrecht). Im Zuge der Revision des zivilrechtlichen Unterhaltsrechts (Kindesunterhalt) erhielt das Kind in diesen Fällen im interkantonalen Zuständigkeitsverhältnis einen eigenen Unterstützungswohnsitz. Damit sollte darauf hingewirkt werden, dass der betreuende Elternteil, der wegen eines Mankos zur Sozialhilfe muss, die Unterstützungsleistungen des Kindes dank seines eigenständigen Unterstützungswohnsitzes nicht mehr zurückerstatten muss. Allerdings ist und bleibt die materiellrechtliche Rückerstattungspflicht Sache der kantonalen Sozialhilfe.⁴⁵

Dementsprechend wird nun etwa im Sozialhilfegesetz des Kantons St. Gallen seit Anfang Januar 2018 der Elternteil, der sein Kind betreut, für das kein Unterhaltsbeitrag festgelegt wurde, der den gebührenden Unterhalt deckt, von der Rückerstattungspflicht ausdrücklich ausgenommen.⁴⁶

Negative Sanktionen

- Die Verletzung der beruflichen Integrationspflicht – etwa ungenügende Arbeitsbemühungen – kann mittels einer Leistungskürzung (Kürzung des Grundbedarfs) sanktioniert werden, sofern sie subjektiv zurechenbar (Verschulden) und im konkreten Fall verhältnismässig ist. Hinter einer solchen Sanktion steht der Solidaritätsgedanke gegenüber dem Gemeinwesen, aber auch die Hoffnung, durch Druck eine Verhaltensänderung zu bewirken⁴⁷.
- Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz verlangt ein differenziertes, fallspezifisches Vorgehen, wobei die Kürzung auch in sachlicher, persönlicher und zeitlicher Hinsicht in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten zu stehen hat. Hierbei sind auch die

⁴³ VGer TG 22.09.2004, V208 E.2b; VGer ZH 07.12.2006, VB.2006.00352, E.5.

⁴⁴ So die Regelung insb. im Kanton BE, siehe Art. 43 Abs. 2 lit. a SHG BE i.V.m. Art. 11a SHV BE; vgl. zum individuellen Sozialhilfeanspruch des Kindes auch Art. 12 i.V.m. 11 BV sowie Art. 26 und Art. 27 Kinderrechtskonvention (KRK).

⁴⁵ SCHNYDER RUTH/MÖSCH PAYOT PETER, Der Unterstützungswohnsitz nach ZUG von der Geburt bis Volljährigkeit, in: Jusletter 14. November 2016, Rz. 32; zur fehlenden Mankoteilung im Kindesunterhalt: Botschaft zu einer Änderung des ZGB (Kindesunterhalt) vom 29. November 2013, in: BBl 13.101, S. 529 ff., 558 ff.

⁴⁶ Art. 18 Abs. 1bis lit.b SHG SG.

⁴⁷ Zu letzterem auch MÖSCH PAYOT PETER, § 39 Sozialhilfe, in: Steiger-Sackmann/Mosimann (Hrsg.), Recht der sozialen Sicherheit, Basel 2014, S. 1411 ff., 1449.

Auswirkungen auf mitbetroffene Personen einer Unterstützungseinheit zu berücksichtigen.⁴⁸

- Insbesondere gilt zu beachten, dass Kinder und Jugendliche besonderen Schutz geniessen (z.B. Art. 11 Abs. 1 BV), weshalb ihren Interessen angemessen Rechnung zu tragen ist. Dies kann dadurch erfolgen, dass die Kürzung nur den Anteil des fehlbaren Mitglieds des Haushalts betrifft (personelle Verhältnismässigkeit, Individualisierungsprinzip), aber auch durch Verzicht auf jedenfalls drastischere Sanktionen, wenn Kinder und Jugendliche involviert sind. Konsequenterweise sollte sich aber eine Sanktion *nur auf die schuldhaft handelnde Person* richten und nicht auf Dritte erstrecken (Störerprinzip, keine „Sippenhaftung“).⁴⁹

Schluss

Das Sozialhilferecht knüpft im Ausgangspunkt an das Konzept der Familie des Familienrechts an (Unterstützungseinheit), trägt jedoch auch darüberhinausgehenden tatsächlichen sozialen Bindungen und privaten Solidaritäten Rechnung (nichteheliche Partnerschaften sowie familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften).

Weitere Fragestellungen an der Schnittstelle von Familie und Sozialhilfe sind beispielsweise die Solidarhaftung von Ehegatten bei Rückerstattungen, die Haushaltsentschädigung beim losen Konkubinat, die Anrechnung von Einnahmen Minderjähriger, Ehepaare mit getrennten Wohnsitzen oder die umstrittene, von der OECD als „archaisch“ bezeichnete und geschichtlich zunehmend einschränkender ausgestaltete Verwandtenunterstützungspflicht (Art. 328 f. ZGB), die eine Art Übergangsform zwischen privater und staatlicher Sozialhilfe darstellt.

Schliesslich ist nochmals daran zu erinnern, dass im Einzelnen das kantonale Recht massgebend ist. Es gibt in der Schweiz bis heute kein homogenes Sozialhilferechtssystem, das für rechtliche Kontinuität sorgen würde.

⁴⁸ Kap. A.8.2 SKOS-Richtlinien.

⁴⁹ Ausdrücklich etwa 36 Abs. 2 SHG BE; zur ungelösten Problematik allg. etwa AKKAYA (Fn. 6), S. 107 f., wonach sich auch die Frage stelle, ob nicht SIL des „Störers“ gestrichen werden könnten; zudem bestünde die Möglichkeit, etwa die Frau und das Kind als eigene Unterstützungseinheit zu behandeln; in krassen Fällen könne es, so AKKAYA, schliesslich angezeigt sein, eine Strafanzeige wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen (Art. 292 StGB) zu erstatten; je nach Konstellation ist zudem die Kinderschutzhilfe rechtzeitig einzubeziehen.